



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zur Aufhebung der Gerichtsgebührenfreiheit der  
Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Aufhebung der Gerichtsgebührenfreiheit der  
Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften**

vom

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 (GVOBl. 1971 S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 S. 132) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Der einzige Satz wird Absatz 1.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für am [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits anhängige Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gilt § 1 in seiner bis zum [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

**Begründung:**

Mit dem Gesetzentwurf wird die weder verfassungsrechtlich noch aufgrund der Kirchenstaatsverträge gebotene Befreiung der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen von Gebühren der ordentlichen Gerichte aufgehoben (Nr. 1 a) bis 1 c)). Weiterhin bestehen bleiben die übrigen Gebührenbefreiungen für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen (§ 1 Abs. 2 a.F., § 1 Abs. 1 n.F.) im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Familiengerichtsbarkeit.

Ursprünglich waren neben den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auch Kommunen, Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Schulverbände und Forschungseinrichtungen von Gebühren der ordentlichen Gerichte befreit (Gesetz über die Gebührenfreiheit, Stundung und

Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit i.d.F. 23. Dezember 1969). Diese Befreiung wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1994 jedoch wieder aufgehoben (Drs. 13/1358 i.d.F. Drs. 13/1600), während die Befreiung der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen bestehen blieb. Die von der damaligen Landesregierung angeregte Überprüfung dieser Privilegierung ist offenbar nicht erfolgt.

Keinesfalls ist die Gebührenbefreiung damit zu rechtfertigen, dass die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen "besonders für das Gemeinwohl tätig werden; dem Staat also Arbeit abnehmen, die er sonst leisten müsste." Religion und Weltanschauung ist nicht Sache des Staates und der Allgemeinheit. Vielmehr werden entsprechende Gemeinschaften in erster Linie für ihre Mitglieder tätig. Im Sinne des Gemeinwohls betätigen sich auch andere Organisationen (z.B. die Kommunen), ohne dass sie von Gerichtsgebühren befreit sind. Im Übrigen bleiben die bereits jetzt gemeinnützigen Vereinigungen gewährten Gebührenbefreiungen durch die Änderung unangetastet.

Nach dem vom Innen- und Rechtsausschuss beauftragten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdr. 18/3352, stehen Kirchenstaatsverträge der Aufhebung der Gebührenbefreiung nicht entgegen. Wegen der Freundschaftsklausel in Artikel 28 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen komme lediglich in Betracht, etwaige Verhandlungen zwischen Landesregierung und Nordkirche über die Auslegung des Art. 17 EvKV abzuwarten (Umdr. 18/3352, Seite 16). Da solche Gespräche seitens der Landesregierung weder geführt werden noch beabsichtigt sind (Drs. 18/2676), kann der Landtag die Gebührenbefreiung ohne Vertragsverletzung aufheben.

Die Übergangsvorschrift in Nr. 2 gewährleistet einen hinreichenden Vertrauensschutz für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes privilegierten Körperschaften bei bereits anhängigen Gerichtsverfahren.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion